



Merkblatt zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis: Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Am **01. März 2020** ist das FEG in Kraft getreten.

Durch das FEG werden die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes zur Einreise zum Zweck der Beschäftigung und zur Aus- und Weiterbildung nicht aufgehoben, sondern erweitert und neu strukturiert.

Folgende Grundsätze bleiben auch mit Inkrafttreten des FEG erhalten:

- **Keine Einreise ohne Visum für Aufenthalte über 90 Tage.**
- Erst **ausländischen Berufsabschluss in Deutschland anerkennen lassen**, dann Visumantrag an Botschaft stellen.
- Es wird zwischen **Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung** und **un- bzw. niedrigqualifizierten Arbeitskräften** unterschieden. Eine **qualifizierte Berufsausbildung** liegt vor, wenn diese in Deutschland eine **Berufsausbildung von mind. 2 Jahren** erfordern würde.
- **Un- oder niedrigqualifizierte Arbeitskräfte** fallen nicht unter das FEG. Für sie besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Visumantrag nach der Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung) zu stellen.
- Prüfung der Arbeitsbedingungen (insbes. Bezahlung) zur Vermeidung von Lohndumping.
- Zur **Visumantragstellung** soll vorzugsweise das **VIDEX-Antragsformular** genutzt werden, welches unter folgendem Link aufrufbar ist: <https://videx-national.diplo.de>

Wesentliche Neuerungen im Zuge des FEG:

- **Einheitlicher Fachkräftebegriff**, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit **qualifizierter Berufsausbildung** umfasst.
- **Un- oder niedrigqualifizierte Arbeitskräfte** fallen nicht unter das FEG. Für Sie besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Visumantrag nach der Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung) zu stellen.
- Die Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten ist nicht mehr auf definierte Mangelberufe beschränkt (**Wegfall der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit**).
- Eine **Beschäftigung** mit qualifizierter Berufsausbildung oder Hochschulabschluss ist **in allen Bereichen** möglich, sofern ein **Arbeitsplatzangebot** und die **Berufsanerkennung** vorliegen.

Adresse:	Passabgabe bei Visumerteilung:	Telefon:
Skenderija 3 71000 Sarajewo	Mo-Do: 09:00 bis 11:00 Uhr	+387 (0)33565380 E-Mail: visastelle@sarj.diplo.de

- **Wegfall der Vorrangprüfung.** Fachkräfte aus Deutschland oder EU-Staaten werden für die Besetzung von offenen Stellen nicht mehr vorrangig berücksichtigt, d.h. es wird keine Prüfung nach bevorrechtigten Bewerbern erfolgen.
- Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung und mit Hochschulabschluss können ein **Visum zur Suche eines Arbeitsplatzes** beantragen, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation sie befähigt.
- Personen, die eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland anstreben und unter 25 Jahre alt sind, können im Vorfeld ein **Visum zur Ausbildungsplatzsuche** beantragen.
- Dem **Nachweis von Deutschkenntnissen** kommt eine größere Bedeutung zu. Das erforderliche Sprachniveau können Sie dem für Ihren Aufenthaltswitzweck entsprechenden Merkblatt entnehmen.
- Fachkräfte mit in Deutschland anerkanntem Abschluss, die **45 Jahre oder älter** sind, müssen ein **monatliches Mindestgehalt** nachweisen, das mindestens 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz neue Fassung). Das aktuell geltende Mindestgehalt können Sie den entsprechenden Merkblättern auf der Internetseite der Botschaft entnehmen.
- **Nur Visumanträge mit vollständigen Antragsunterlagen** werden bearbeitet. Anträge mit unvollständigen Unterlagen werden abgelehnt. Fristverlängerungen nur Nachreichung von Unterlagen können grundsätzlich nicht mehr gewährt werden. Hinweise zu den erforderlichen Visumantragsunterlagen für den von Ihnen begehrten Aufenthaltswitzweck können Sie den entsprechenden Merkblättern auf der Internetseite der Botschaft entnehmen (www.sarajewo.diplo.de).

Weitere Informationen zum FEG finden Sie unter diesem [Link](#).

Merkblätter und weitere Informationen zum Visumverfahren finden Sie unter diesem [Link](#).